

# Die Ehren der Proxenoï : ein Vergleich

Autor(en): **Habicht, Christian**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **59 (2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45999>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Ehren der Proxenoï

## Ein Vergleich

Von Christian Habicht, Princeton

Unter den auf Steindenkmälern erhaltenen Urkunden griechischer Staaten sind bei weitem am zahlreichsten Beschlüsse, die verdienten Bürgern anderer Staaten die Proxenie verleihen<sup>1</sup>. Sie zählen nach tausenden. Allein aus Delphi sind wenigstens 650 bekannt, aus Delos rund 500 aus den nur 150 Jahren der Unabhängigkeit, aus der kleinen böotischen Stadt Oropos nicht weniger als 275<sup>2</sup>. Es sind entweder ausformulierte Dekrete mit motivierender Einleitung und folgendem Beschlussteil<sup>3</sup> oder abgekürzte Dekrete, die unter Verzicht auf nähere Begründung nur die Vergabe der Proxenie und der mit ihr zusammen vergebenen Ehren und Privilegien nennen und meist auch eine Datierung enthalten<sup>4</sup>. Den Proxenoï gewidmete Urkunden einer dritten Art sind Listen derselben, wie sie zeitweilig von einigen Staaten geführt wurden, so in Delphi von 197/6 bis 175/4 v.Chr.; dort sind für diese Jahre 135 neu ernannte Proxenoï, d.h. sechs im Jahresdurchschnitt, aufgeführt<sup>5</sup>. Diese Listen machen viele hundert sonst nicht als Proxenoï bekannte Individuen bekannt; ihnen fehlt jedoch, was fast alle Dekrete der einen wie der anderen Art haben: die Angabe der zusammen mit der Proxenie verliehenen Ehren und Rechte. Da nun aber diese hier Gegenstand der Untersuchung sind, spielen die Listen der Proxenoï im folgenden keine Rolle.

In den Dekreten bleibt «vielfach unklar, ob diese Ehren und Privilegien jeweils dem Proxenos als solchem ohne weiteres zustanden oder aber nur fall-

1 Über die Institution der Proxenie in allen ihren Aspekten handelt in neuerer Zeit nach Adolf Wilhelm, «Proxenie und Euergesie», *Attische Urkunden* V (1942) 11–86 (Akademieschriften 1, 627–702) zusammenfassend F. Gschnitzer, «Proxenos», *RE-Supplement* 13 (1973) 629–730; dort ist die umfangreiche ältere Literatur genannt und verwertet. Bestimmte Aspekte der Proxenie und besonders ihren politischen und gesellschaftlichen Charakter hat weiterführend C. Marek, *Die Proxenie* (Diss. Marburg 1984) erörtert. Er hat seiner Untersuchung im umfangreichen ersten Teil Listen der die Proxenie verleihenden Staaten sowie der Heimatorte ihrer Proxenoï beigegeben und jeweils am Ende die ausser der Proxenie verliehenen Privilegien aufgeführt, jedoch ohne Angaben darüber, ob diese häufig, regelmässig oder selten verliehen bzw. ob sie in den Dekreten eigens angeführt werden. Eine rühmende Beurteilung seiner Studie hat Ph. Gauthier im *Bulletin épigraphique* 1987, 222 (S. 309–311) gegeben.

2 Für Delphi siehe unten im Text; für Delos *IG XI 4*, für Oropos B. Ch. Petrakos, *OI EΠΙΓΡΑΦΕΣ ΤΟΥ ΩΡΩΠΟΥ* (Athen 1997).

3 Gschnitzer, a.O. (oben Anm. 1) 702–703.

4 Gschnitzer, a.O. (oben Anm. 1) 700–702.

5 Für die Listen allgemein Gschnitzer, a.O. (oben Anm. 1) 695–700, für die delphische Liste (*Sylloge* 585) Daux, *Delphes au II<sup>e</sup> et au I<sup>er</sup> siècle depuis l'abaissement de l'Étolie jusqu'à la paix romaine, 191–31 av. J.-C.* (Paris 1936) 17–46.

weise mit der Proxenie zusammen als besondere Auszeichnung und Belohnung vergeben wurden»<sup>6</sup>. Die Musterung der Urkunden lässt nämlich daran keinen Zweifel, dass dem Proxenos überall «von Amts wegen bestimmte Ehren und Rechte – natürlich nicht immer und überall dieselben –» kraft Gesetz oder rechtsverbindlicher Gewohnheit zustanden. Das gleiche gilt vom Bürgerrecht, das oft zugleich mit der Proxenie verliehen wurde. Auch in solchen Dekreten werden mit dem Bürgerrecht von vornherein verbundene Rechte trotzdem besonders und ausdrücklich zuerkannt<sup>7</sup>. Eben dies macht es im Einzelfall schwer, meist unmöglich, «die obligatorischen von den fakultativen Zutaten zu unterscheiden». Dies gilt besonders für die *Vorrechte*, wohingegen das Bild hinsichtlich der in diesen Dekreten auch vergebenen *Ehren* klarer ist: Ehren die über die Belobigung hinausgehen, werden nur in besonderen Fällen verliehen und scheiden sich in geringere und höhere. Daher wird im folgenden das Schwergewicht der Untersuchung sich mit den Ehren befassen und von den Rechten nur dort sprechen, wo das Material klare Aussagen erlaubt. Die Praxis einzelner Staaten, von denen besonders viele Proxenieurkunden vorliegen, soll geprüft und sodann mit der Praxis der anderen untersuchten Staaten verglichen werden. Ausgewählt wurden hierfür Delos, Oropos, Delphi, Samos und Ephesos.

### *Delos*

Aus der Zeit der Unabhängigkeit von Delos (314–167 v. Chr.) haben sich, mehr oder weniger vollständig, rund 500 Ehrendekrete für Angehörige anderer Staaten erhalten, die fast alle bei den französischen Ausgrabungen auf der Insel zutage kamen und von Pierre Roussel 1914 in Band XI 4 der *Inscriptiones Graecae* musterhaft ediert wurden<sup>8</sup>. Seither sind nur drei weitere Ehrendekrete aus dieser Zeit hinzugekommen<sup>9</sup>. Auszuscheiden sind von dieser Summe zwei Dekrete, die in die spätere Zeit der athenischen Kleruchie gehören<sup>10</sup>, und sechs

6 Gschnitzer, a.O. (oben Anm. 1) 710. Auch die beiden folgenden Zitate dieses Abschnitts stammen von diesem Artikel 710–711.

7 Dies dürfte in den Fällen bedeutsam sein, in denen das empfangene Bürgerrecht nicht durch Niederlassung in der verleihenden Stadt aus einem potentiellen in ein effektives Recht verwandelt wurde: Enktesis oder Epigamie (oder andere Rechte) konnte der Betreffende, waren sie eigens angeführt, auch dann in Anspruch nehmen. Vgl. I. Savalli, «I neocittadini nelle città ellenistiche», *Historia* 34 (1985) 387–431, bes. 393.

8 *IG* XI 4, 510–1021 und 1349, das sind 513 Dekrete bzw. Dekretfragmente. Es sind ohne Ausnahme ausformulierte Dekrete, nicht solche in der «abgekürzten Dekretform».

9 Ad. Wilhelm, *SB Wien* 179, Nr. 6 (1915) 20–21 (*Akademieschriften* 1, 194–195); M. Launey, *Rev. Arch.* (1948) 578, und *BCH* 115 (1991) 722 (und 723, fig. 4).

10 524 vom (athenischen) «Cutter of 6006», dessen Aktivität von 169 bis 134 v. Chr. nachgewiesen ist: St. V. Tracy (mündlich), und 713 vom «Cutter of I 286», aktiv 130–116 v. Chr.: Tracy, *Ath. Mitt.* 107 (1992) 303–306 und Tafel 94. Mit dieser Zuweisung von 713 ist Roussels Zweifel behoben, ob das Dekret sich auf den Antiochoskrieg oder den Aristonikoskrieg beziehe, und zugunsten des späteren Ereignisses entschieden. Die ebenso anmassende wie unverständige Attacke, die Boris Dreyer gegen Tracys Methode richtete (*Hermes* 126, 1998, 276–296), ohne ihm eine

weitere, die keine Ehrendekrete sind und nicht unter diesen, sondern unter den «Cetera decreta senatus populique» (1022–1035) hätten aufgenommen werden sollen<sup>11</sup>. Es bleiben 508 Dekrete, von denen 467 die Proxenie, 17 Bürgerrecht und Proxenie sowie 24 Bekränzung verleihen<sup>12</sup>. Wo Bekränzung zuerkannt wird, ist der Betreffende fast immer entweder zuvor schon mit der Proxenie ausgezeichnet worden oder wird diese ihm gleichzeitig verliehen<sup>13</sup>.

Man kann mithin davon ausgehen, dass nahezu ausnahmslos alle in Delos zur Zeit der Unabhängigkeit Geehrten Proxenoï von Delos und seines Heiligtums waren. Dies gilt auch für die sehr zahlreichen kleinen Fragmente, die entweder mit dem Lob des zu Ehrenden beginnen oder eines oder mehrere der Privilegien enthalten, die mehr oder weniger regelmässig mit der Verleihung der Proxenie einhergingen. Dies sind die Abgabefreiheit (Atelie), das Recht auf Grunderwerb (Enktesis), der bevorzugte Sitz im Theater (Prohedrie) und das Recht des Zutritts zum Rat und zur Volksversammlung (Proshodos). Immer werden alle oder einige dieser Elemente aufgezählt, fast ausnahmslos Enktesis und Proshodos<sup>14</sup>, nicht mit gleicher Regelmässigkeit Atelie<sup>15</sup> und Prohedrie<sup>16</sup>. Fehlende Elemente werden oft durch die Formel ersetzt: «Es soll ihnen auch alles andere zuteil werden, was den anderen Proxenoï und Euergetai des Heiligtums und der Delier gegeben ist.» Man wird daher annehmen dürfen, dass alle diese Rechte, solange sie überhaupt vergeben wurden, mit der Zuerkennung der Proxenie regelmässig verbunden waren<sup>17</sup>, einerlei ob sie alle in der

einzig fehlerhafte Zuweisung nachweisen oder auch nur vorwerfen zu können, spricht sich selbst das Urteil.

11 Es sind 543, 566, 756, 761–762 und 768.

12 Für die Bürgerrechtsverleihungen unten, Anm. 20. Für die Vergabe von Kränzen siehe ausser den Fällen, die bei F.-M. Baslez/C. Vial, *BCH* 111 (1987) 299, Anm. 108, genannt sind, die folgenden: 542 (unten Anm. 13), 600, 664 B, 666, 680, 682, 687, 744, 749, 782, 820, 843 und 844.

13 Die Bekränzung ist immer ein zweiter Schritt und wird stets in einem zweiten Dekret an Männer vergeben, die bereits Proxenoï sind. Oft stehen das ältere und das jüngere Dekret nacheinander auf demselben Stein, oder es heisst im jüngeren, den Kranz verleihenden Beschluss vom Geehrten πρόξενοσ ὄν, ὁ πρόξενοσ, oder es wird (600, 19–20) die Aufstellung der Urkunde verfügt πλήσιον οὗ ἢ προξενία ἀναγέγραπται. Im Falle des vielleicht aus dem Königshaus der Eurypontiden stammenden Spartaners Demaratos (542) wird das nicht gesagt, doch wird er als Euergetes bezeichnet (Zeile 24), was so gut wie sicher stellt, dass er auch Proxenos war; er könnte die Proxenie von seinem Vater Gorgion geerbt haben, dessen am Beginn der Urkunde rühmend gedacht wird. Wo Proxenie und Bürgerrecht zusammen vergeben werden (siehe die vorige Anmerkung), wird niemals zugleich Bekränzung zuerkannt.

14 C. Vial, *Délos indépendante* (Paris 1984) 101 mit Anm. 31: mehr als 160 Erwähnungen in den Ehrendekreten.

15 Allein in den Dekreten 510–857 begegnen rund 80 Erwähnungen.

16 Ebenfalls gegen 80 Erwähnungen in den Dekreten 510–857 und weitere danach in den Dekreten, in denen kein Name erhalten ist.

17 Näheres regelten Gesetze über die Proxenie (προξενικοί νόμοι), auf die in mehreren Staaten Bezug genommen wird: *Milet* I 3, 140, Zeile 34; *I. Ilios* 53, 19–20; *IG VII* 223, 15–17 aus Megara; *I. Lampsakos* 7, 44–46 (vgl. 6, 7–8; 7, 19–23). Ad. Wilhelm, *Attische Urkunden* V (1942) 25–26 und 48–49.

für die Öffentlichkeit bestimmten Steinaufzeichnung enthalten sind oder nicht. Es ist allerdings auffällig, dass die Atelie etwa seit dem Jahr 230 v. Chr. offenbar nur noch einmal, in 838 aus dem beginnenden zweiten Jahrhundert, genannt wird<sup>18</sup>, die Prohedrie seit dem späteren 3. Jahrhundert nur noch selten<sup>19</sup>.

Die Proxenie ist im unabhängigen Delos die Standarddehnung schlechthin. Höheren Wert hat die Verleihung eines Lorbeerkranzes, wie sich daran erkennen lässt, dass sie viel seltener ausgesprochen und nur Personen zuerkannt wird, die schon Proxenoï sind. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass eine zweite Ehrung gegenüber der ersten steigernden Charakter hat. Bemerkenswert ist, dass in allen 24 Fällen, in denen durch ein zweites Dekret Bekränzung verliehen wird (Anm. 13), diese auch die einzige weitere Ehre bleibt und andere nicht hinzutreten. Der Kranz wird zunächst als δάφνης στέφανος bezeichnet (12 Belege), dann setzt sich die vollere Bezeichnung δάφνης στέφανος ὁ ἱερός durch. Mit diesem einfachen Kranz werden auch einflussreiche Persönlichkeiten der hohen Politik ausgezeichnet wie der königliche Funktionär Autokles aus dem Stab Demetrios' II. (679–680), der ptolemäische Kanzler Sosibios (649) und der ältere Scipio Africanus (712). Die einzige Ausnahme ist der im Dienst Ptolemaios' II. stehende König Philokles von Sidon: er erhielt einen vergoldeten Kranz im Wert von eintausend Drachmen (559, vgl. Marek 254).

Eine höhere Ehre als die Proxenie ist auch das Bürgerrecht. Es wird relativ selten gewährt, denn nur 17 Fälle sind bezeugt<sup>20</sup>. Mit der Verleihung des Bürgerrechts ist in jedem Falle auch die Vergabe der Proxenie verbunden<sup>21</sup>. Nach dem Jahrzehnt 240/230 begegnet keine einzige Verleihung des Bürgerrechts mehr, wie sich aus zwei Indizien, die einander stützen, ergibt: Alle Zeugnisse weisen die Beschlussformel δεδόχθαι τῶι δήμῳ auf, die nach dieser Zeit nicht mehr begegnet<sup>22</sup>, und keines enthält die während dieses Jahrzehnts aufkommende und danach nie fehlende Nennung des Bürgers, der der beschliessenden Versammlung präsiidierte: ὁ δεῖνα ἐπεψήφισεν<sup>23</sup>. Daraus folgt als ein beachtenswertes Faktum, dass die Delier nach dem Jahr 230 (oder etwas früher) das

18 Zuletzt in 692. Proshodos ist dagegen nach 690 noch 48mal genannt (bis 850), Enktesis noch 55mal (bis 854).

19 Erwähnt ziemlich regelmässig bis 701, danach nur noch (bis 857) in 717, 769, 775, 777, 779, 817, 825 und 842.

20 Vgl. Vial, a.O. (oben Anm. 14) 101 mit Anm. 29. Die Dekrete sind 510, [525], 545, 547, 562, 563, 564, 599, 605, 613, 631, 653, 865, 866, 887 und 969. In Vials Liste fehlen [525], 605, 653 und 887. Vgl. auch Vial, 133–134.

21 Merkwürdigerweise erweckt das Formular der Dekrete eher den Eindruck, als sei das Bürgerrecht, da es nach der Proxenie und inmitten der aus ihr folgenden Privilegien erscheint, wie diese nur ein Ausfluss der Proxenie.

22 Vial, a.O. (oben Anm. 14) 96–98. Im Hinblick auf 783 hat P. J. Rhodes widersprochen (P. J. Rhodes with D. M. Lewis, *The Decrees of the Greek States*, 1997, 244, Anm. 1).

23 Vial, a.O. (oben Anm. 14) 122. Rhodes, a.O. (oben Anm. 22) 240. Die Formel steht immer am Ende der Dekrete.

Bürgerrecht nicht mehr verliehen haben<sup>24</sup>. Ebenso bemerkenswert ist, dass in keinem der so zahlreichen Dekrete das Bürgerrecht und ein Kranz nebeneinander verliehen werden. Nur ein einziges Mal, in 547 aus dem früheren 3. Jahrhundert, ist die mögliche Aktivierung des Bürgerrechts angesprochen: in der Bestimmung, dem Geehrten stehe die Wahl der Phratrie frei. Vielleicht hat die mangelnde Bereitschaft der Bedachten, das Bürgerrecht durch Niederlassung auf der Insel effektiv zu machen, die Delier dazu bestimmt, es nicht länger zu verleihen.

Höhere (und kostspieligere) Ehren werden so gut wie nie genannt. Von der Speisung auf öffentliche Kosten als einem Privileg ist niemals die Rede, und nur in einem einzigen Dekret wird dem Betreffenden die Auszeichnung einer Statue, ja sogar zweier Statuen, zuerkannt, von denen eine in Delos, die andere in seiner Heimatstadt Thessalonike errichtet werden soll<sup>25</sup>. Es handelt sich um Admetos, Sohn des Bokros, einen Makedonen aus Thessalonike, in den Jahren 240–230 v. Chr. Es ist weiter der einzige bekannte Fall, dass ein Individuum durch drei Beschlüsse geehrt wurde. Von diesen ist der erste, der Admetos die Proxenie verlieh, verloren, aber im zweiten (664, 2) mit den Worten *πρόξενος ὄν* vorausgesetzt. Durch diesen zweiten Beschluss werden Admetos Bekränzung und zwei Bronzestatuen zugesprochen. Der dritte, dem zweiten auf dem gleichen Stein folgende Beschluss hat denselben Antragsteller und denselben Vorsitzenden und stammt mithin vom gleichen Tag. Er spricht nicht mehr von dem Kranz, ordnet aber die Weihung der beiden Statuen an, von denen die eine im delischen Heiligtum des Zeus Polieus<sup>26</sup>, die andere in Thessalonike aufgestellt werden soll. Zugleich wird vorgeschrieben, was auf der Basis der Statue eingeschrieben werden soll, und wird weiter die Wahl eines Gesandten beschlossen, der die Beschlüsse nach Thessalonike überbringen und die Stadt um Zuweisung eines ins Auge fallenden Platzes bitten soll, an dem die dortige Statue, die dieselbe Inschrift wie die in Delos tragen soll, geweiht werden kann. Ein redaktioneller Zusatz trägt das Ergebnis der Wahl nach: zum Gesandten wurde der Antragsteller beider Beschlüsse gewählt.

Diese Doppelurkunde für Admetos ist nicht nur die einzige, in der eine Ehrung durch Statuen verfügt wird, sondern weiterhin auch die einzige, die die

24 Es dürfte mit dem Ende der Verleihung des Bürgerrechts zusammenhängen, dass auch die Atele seither nicht mehr verliehen wird. Schwerlich ist anzunehmen, dass nur auf die Erwähnung der (weiterhin verliehenen) Rechte verzichtet worden sein sollte, denn das hiesse, dass die Dekrete die geringere Ehre der Proxenie registriert, die höhere des Bürgerrechts dagegen verschwiegen hätten.

25 664 und 665. Wilhelm irrt, wenn er vier weitere Fälle für die gleichzeitige Verleihung von Bekränzung und Aufstellung einer Statue namhaft macht (*Attische Urkunden* V 27–28), denn in allen diesen Fällen wird den Betreffenden nur ein Kranz zuerkannt.

26 Der Text von 665, 11–13 hat *τὴν μὲν εἰς τὸ ἱε/ρὸν π[-- vac. ca. 31--]/ vac. 4-- καὶ ἐπιγράψαι*. Der hierauf antwortende Beschluss von Thessalonike 1053 gibt in Zeile 19 *παρὰ τὸν βωμὸν τοῦ Διὸς τοῦ Πολιέως*; in beiden Fällen handelt es sich um das in Delos aufzustellende Standbild. Ebenso 1076 in der Inschrift von der Basis des Admetos.

Wahl eines Gesandten für ihre Überbringung in die Heimat des Geehrten anordnet, eine Bestimmung, die in Dekreten anderer Staaten wieder und wieder begegnet. Da Ehrungen dem Betreffenden jedenfalls zur Kenntnis gebracht werden mussten, ist das Verfahren gewiss auch in Delos üblich gewesen und eben im allgemeinen nur nicht in die dauerhafte Aufzeichnung des Beschlusses gelangt<sup>27</sup>. Möglicherweise hat im vorliegenden Fall der Antragsteller Boulon für die Wiedergabe dieses Passus in der Steinurkunde deshalb gesorgt, weil er wegen dieser besonderen Rolle auch zum Gesandten gewählt worden war, was, nach Analogien in den Dekreten anderer Staaten zu urteilen, fast die Regel gewesen sein dürfte.

Haben die Delier in den Zeiten ihrer Unabhängigkeit so selten die Ehre einer Statue verliehen, dass sich unter so vielen praktisch vollständigen Beschlüssen nur dieses eine Beispiel erhalten hat? Die Ehre war kostspielig und daher selten, aber an Beispielen für staatlich beschlossene Ehrenstatuen fehlt es in Delos gleichwohl nicht. Im Heiligtum haben sich, ausser der Basis für Admetos, wenigstens sechs weitere Basen aus dem dritten und zweiten Jahrhundert erhalten: für einen König Ptolemaios (1073), für Laodike, die Gattin des Perseus, wohl aus dem Jahr 178/7 (1074), für den Ätoler Nikolaos aus Proscheion (1075), für einen Kreter aus Axos (1077 = *Inscriptiones Creticae* 2, p. 45–46), für den koischen Arzt Philippos (1078)<sup>28</sup> und für den samischen Flötenspieler Satyros (1079). In anderen delischen Urkunden werden Statuen für einen der frühen Ptolemäer erwähnt<sup>29</sup> sowie weitere für König Attalos I. von Pergamon, König Antiochos III. und Königin Laodike, beide vom Jahr 194<sup>30</sup>.

Weiter ist in einem sehr fragmentarischen Dekret, das sich von der Norm der Ehrendekrete stark abhebt, die Rede von Ehren, darunter einer Statue, die, wie es scheint, für König Demetrios Poliorketes bestimmt waren<sup>31</sup>. Die Delier haben mithin jedenfalls Statuen von Angehörigen der Königshäuser geweiht, aber eben selten, vor allem im 3. Jahrhundert sehr selten, etwas häufiger im ersten Drittel des 2. Jahrhunderts. Auch andere Persönlichkeiten wurden, wie Admetos aus Thessalonike, gelegentlich durch eine Statue geehrt, doch kam

27 Das Dekret, mit dem die Koer auf den Beschluss der Delier für den koischen Arzt Philippos geantwortet haben (s. Anm. 28), sagt am Beginn, dass ihnen dieser Beschluss durch einen delischen Gesandten zugestellt worden war. Anderen Proxenoi dürfte das sie ehrende Dekret während ihrer Anwesenheit auf der Insel überreicht worden sein.

28 Das delische Dekret für ihn ist nicht erhalten, doch war es nach Kos überbracht worden, wo sich das Antwortdekret der Koer gefunden hat (*Clara Rhodos* 10, 1941, 37, Nr. 4); die Statue war im Jahr 195 in Delos geweiht worden (*ID* 399, A 36–38 mit Durrbachs Kommentar).

29 *ID* 290, 129–131 mit Durrbachs Kommentar (Ptolemaios III. im Jahre 246). Vial, a.O. (oben Anm. 14) 284, Anm. 9. Vgl. *IG* XI 4, 1073.

30 M.-F. Baslez/C. Vial, *BCH* 111 (1987) 282.

31 566. Die Rede ist auch von König Antigonos und von «den Königen». Man wird anzunehmen haben, dass es sich um Antigonos Monophthalmos und seinen Sohn Demetrios handelt, dass zunächst von Ereignissen der Jahre 306–301 gesprochen wurde, das Dekret aber aus der Zeit nach dem Tode des Antigonos stammt, und dass die Statue eine solche des Demetrios war.

das selten genug vor. Man hat gemeint, dass die Delier in der Zeit ihrer Unabhängigkeit diejenigen Dekrete nicht aufgezeichnet hätten, durch die kostspielige Ehren, vor allem eben Statuen, verliehen wurden<sup>32</sup>. Es ist aber nur schwer einzusehen, warum in diesen Fällen, in denen den Geehrten am meisten an der Publizität gelegen sein musste, die Aufzeichnung des Beschlusses unterblieben sein sollte. Es liegt daher wohl näher, mit dem Verlust der entsprechenden Dekrete zu rechnen.

In der gleichen Urkunde (547), die in singulärer Weise die Wahl der Phratrie dem Neubürger freistellt (und die einzige Erwähnung von Phratrien in Delos überhaupt enthält), werden weiter zwei sonst nur noch ein weiteres Mal begegnende Rechte vergeben: das auf bevorzugte Behandlung eigener Rechtsansprüche (Prodikia, ebenso in 599, 13–14), und die Garantie der Unverletzlichkeit (Asylie). Der Verdacht, es könne sich um eine nach Delos verschleppte fremde Urkunde handeln, kann jedoch nicht aufkommen, denn der Antragsteller ist der gleiche wie in 542 aus den Jahren 301–281. Es handelt sich mithin um eine Urkunde aus den frühen Jahren der Unabhängigkeit, deren Formular keine Zukunft hatte. Ebenfalls singulär ist die Zuerkennung der Isotelie in 627<sup>33</sup>.

Ein Unikum ist auch 777 aus dem frühen 2. Jahrhundert, denn diesem Proxenedekret fehlt nicht nur die Anordnung über die Aufzeichnung (durch den Rat im Rathaus, durch die Hieropen im Heiligtum), sondern auch die sonst in dieser Zeit niemals fehlende Nennung des der Volksversammlung präsidierenden Bürgers. Die Lücken erklären sich durch drei Tilgungen auf dem Stein: in Zeile 2 sind Name und Vatersname des Antragstellers Telemnestos<sup>34</sup> getilgt, in den Zeilen 3–4 und erneut in Zeile 10 Name, Vatersname und Ethnikon des Geehrten: Eudemos, Sohn des Philokles, von Tyros. Gewiss mit Recht hat Roussel gefolgert, der ehrende Beschluss sei zurückgenommen worden.

So regelmässig am Ende der Dekrete ihre Aufzeichnung angeordnet wird<sup>35</sup>, so regelmässig fehlt eine Angabe, wer die dafür entstehenden Kosten anzuweisen hat, bzw. aus welchem Fonds die Kosten bestritten werden sollen. Der Kostenvermerk, der sich in dem um 280 verfassten Dekret zu Ehren des Königs Philokles von Sidon findet (559, 24–25), ist von anderer Art, denn bei ihm handelt es sich um Ausgaben für ein Opfer an verschiedene Götter. In Verbindung mit der Aufzeichnung von Dekreten begegnet der Kostenvermerk nur zweimal

32 Baslez/Vial, a.O. (oben Anm. 30) 299 mit Anm. 109.

33 Vgl. Marek, a.O. (oben Anm. 1) 248.

34 Der Name liess sich (wie auch der des Geehrten) trotz der Tilgung noch entziffern. Antragsteller war, wie zumeist in diesen Jahrzehnten zwischen 200 und 170, der jüngere Telemnestos. Er hat mindestens 47 Dekrete beantragt. 45 derselben nennt Vial, a.O. (oben Anm. 14) 99 (Telemnestos II), ferner Wilhelm, *SB Wien* 179 (1915) Nr. 6, 20–21, und *SEG* 23, 498.

35 In aller Regel wird eine doppelte Aufzeichnung bestimmt: durch den Rat im Rathaus, durch die Hieropen im Heiligtum, ἀναγράφαι δὲ τότε τὸ ψήφισμα τῆμ μὲν βουλὴν εἰς τὸ βουλευτήριον, τοὺς δὲ ἱεροποιούς εἰς τὸ ἱερόν.

in unvollständiger Erhaltung (724 b 10–12 und 993, 12–14). In einem weiteren Fragment, das Reste von drei Zeilen enthält (700), begegnet ein Schatzmeister, so dass von einem Kostenvermerk die Rede gewesen sein kann, doch hat schon Roussel die Herkunft dieses Fragments aus Delos bezweifelt. Nur dreimal findet sich die Aussage, dass die Aufzeichnung des Beschlusses durch den Rat und die Hieropen erfolgen solle, damit er gültig (oder rechtskräftig) sei: ὅπως δὲ καὶ κύρια ἦι τὰ ὑπὸ τοῦ δήμου ἐψηφισμένα, ἀναγράψαι κτλ.<sup>36</sup>

Es ist vielleicht das auffälligste Moment, das sich bei der Musterung der vielen hundert Ehrendekrete ergibt, dass nicht ein einziges einem Bürger von Delos gilt, sondern dass ausschliesslich Fremde geehrt werden. Die Inschriften von acht Statuenbasen (1080–1087) aber zeigen, dass auch Delier vom Demos geehrt wurden, sogar durch die seltene und teure Zuerkennung einer Statue. Von diesen acht gelten nicht weniger als vier vier verschiedenen Mitgliedern einer einzigen Familie (1080–1083). Es versteht sich von selbst, dass überall Volksbeschlüsse zugrundelagen, die aber wiederum (wie bei den meisten Statuen für Angehörige der Königshäuser und für Bürger fremder Städte) nicht erhalten sind. Würden auch Delier durch Statuen geehrt, so müssen Delier *a priori* auch geringere Ehren erhalten haben (wie Belobigung und Bekräftigung). Da sich aber nicht ein einziger derartiger Beschluss erhalten hat, wird anzunehmen sein, dass Bürgerehrungen dieser Art eben nicht zu dauerhafter Aufzeichnung auf Stein gelangt sind – in einer so kleinen Gemeinde wurden sie ohnehin allgemein bekannt.

### *Oropos*

Die ersten 275 Nummern in Petrakos' Corpus der Inschriften von Oropos (Anm. 2) sind Proxenieurkunden. Von ihnen sind die ersten 218 ganz oder doch einigermaßen vollständig, die folgenden 57 mehr oder weniger fragmentarisch, weshalb sie hier ausser Betracht bleiben. Die grosse Mehrzahl der 218 Texte rührt von der Stadt Oropos her, nahezu 200 (genau: 196), die geringere Zahl (22) vom Bötischen Bund. Beide Gruppen werden hier nacheinander betrachtet.

Die Stadt ernennt den Proxenos in aller Regel auch zum Euergetes und verleiht ihm weiterhin regelmässig folgende Rechte: Isotelie, Asylie, Asphaleia und Enktesis. Mit Ausnahme der Urkunden 1–8 begegnet immer die schon in Delos beobachtete Wendung καὶ τὰ ἄλλα πάντα καθάπερ τοῖς ἄλλοις προξένους (oder ähnlich). Die Isotelie z.B. begegnet nicht weniger als 149 mal und über diese Zahl hinaus zweifellos in weiteren städtischen Dekreten, in denen

36 547, 20–22; 543, 20–23 vom gleichen Antragsteller; 613, 21–22. Vgl. L. Boffo, *Athenaeum* 83 (1995) 97–104. Ein genau entsprechender Passus steht im Vertrag Athens mit Iulis vom Jahr 362 v. Chr. (*Staatsverträge* 289, 17–20): die Aufzeichnung wird angeordnet, «damit die Eide und der Vertrag rechtskräftig sind». Trotzdem ist die Aufzeichnung keine Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrags; er tritt vielmehr schon nach der Eidesleistung der Parteien und der Besiegelung in Kraft.

der entsprechende Passus nicht mehr erhalten ist. Dagegen ist die völlige Abgabefreiheit, die *Atelie*, in Oropos höchst selten und findet sich fast nur in den frühesten Urkunden des 4. Jahrhunderts (1–6, 70 und 183). Noch seltener, nur fünfmal, wird das Bürgerrecht verliehen, und auch hier sind es eben die frühesten Urkunden, die es zuerkennen (4–6, alle vom gleichen Jahr und vom gleichen Antragsteller, ferner 162 und 163). *Isopolitie*, fast gleichbedeutend mit der *Politie*, wird sogar nur ein einziges Mal vergeben (14). Auch Belobigung des Geehrten findet sich so gut wie nie (211, 217, 218), ebenfalls nur dreimal das Recht auf Zutritt zu Rat und Volksversammlung, das in Delos so regelmässig vergeben wird (16, 175, 217). Ein einziges Mal nur wird einem Proxenos die in Delos regelmässig erteilte *Prohedrie* beschlossen, für Phormion, einen Höfling im Dienst König Ptolemaios' IV. (175). Er und der Empfänger des Dekrets 217, ein Bürger von Chalkis auf Euböa, sind zugleich die beiden einzigen, die zwei dieser so seltenen Ehrenrechte erhalten, Phormion *Prohedrie* und Proshodos, der Chalkidier Lob und Proshodos.

Überhaupt nicht begegnet Bekränzung eines Proxenos und ebensowenig seine Auszeichnung durch eine Statue. Eine solche ist allerdings für König Ptolemaios IV. Philopator bezeugt, denn das Dekret zu Ehren seines Gefolgsmanns Phormion (175) soll eben auf der Basis der Statue des Königs aufgeschrieben werden. Abwesend von allen Proxeniebeschlüssen ist auch die Gewährung einer Speisung auf Staatskosten (*Sitesis*), und das gleiche gilt für Delos und Delphi. Der Grund dafür liegt auf der Hand, indem ein solches Privileg sinnlos für den Fremden war, der sich am Ort seiner Ehrung, wenn überhaupt, so nur vorübergehend aufhielt. Die *Sitesis* ist ihrer Natur nach ein Privileg des verdienten Mitbürgers.

Von einer Ratifizierung des Proxeniebeschlusses durch den Rat ist ein paarmal die Rede (110,1; 213; [215]; 256), und sie kann durchaus die Regel gewesen sein, die eben deshalb der Erwähnung nicht bedurfte.

Die 22 oder 23 in Oropos gefundenen Proxenedekrete des Böotischen Bundes<sup>37</sup> bieten das gleiche Bild wie die städtischen, indem mit der Proxenie die gleichen Privilegien verbunden werden wie von der Stadt, d.h. *Euergesie*, *Isotelie*, *Asylie*, *Asphaleia* und *Enktesis*, dagegen keines der von der Stadt selten oder nie vergebenen Privilegien.

### *Delphi*

In dem den Inschriften gewidmeten Band III der *Fouilles de Delphes* (FD) sind vorkaiserzeitliche Proxenien in den Teilbänden 1–4 und ist eine weitere in 6, 111, enthalten. Es gibt viele weitere, die an anderen Stellen, aber eben noch nicht in den einem topographischen System folgenden Teilbänden von FD III,

<sup>37</sup> Es sind in Petrakos' Corpus die folgenden Nummern: 21, 32–37, 41–44, 45?, 46, 47, 49, 74, 92, 93, 188, 193–195 und 197.

publiziert sind, vor allem in *SGDI*, *BCH* und in den älteren Bänden der *Klio*. Sie sind oft nur schwer auszumachen, weil Konkordanzen und Indices weithin fehlen. Bei den im folgenden mitgeteilten Ziffern ist mithin zu bedenken, dass manche Urkunden doppelt gezählt sein könnten, andere übersehen wurden. Indessen bürgt die hohe Zahl der berücksichtigten Texte dafür, dass die Ergebnisse der vergleichenden Betrachtung von den tatsächlichen Verhältnissen nur geringfügig abweichen dürften. Berücksichtigt sind 649 Proxenieurkunden, von denen die weitaus meisten, nämlich 545, in der bekannten abgekürzten Dekretform vorliegen (Δελφοὶ ἔδωκαν κτλ.), eine kleinere Zahl von 104 in wirklichen Dekreten (ἐπειδὴ ὁ δεῖνα ..., δεδόχθαι κτλ.). Die Verleihungen beginnen in der Mitte des 4. Jahrhunderts<sup>38</sup>. Zu Beginn des 2. Jahrhunderts v. Chr. wurde die Aufzeichnung von Einzeldekreten, abgesehen von besonders begründeten Fällen, für zwei Jahrzehnte ausgesetzt und wurden statt dessen die von 197/6 bis 175/4 neu ernannten Proxenoï (und einige spätere) in einer grossen Liste verzeichnet<sup>39</sup>. In ihr sind 135 Individuen aufgeführt, von denen 17 durch acht Dekrete bereits bekannt waren, während andererseits der 179/8 zum Proxenos ernannte Athener Apollodoros fehlt<sup>40</sup>. Die Liste macht mithin 118 Proxenoï bekannt, für die sich kein Dekret erhalten hat, für die es nie ein Dekret gegeben haben dürfte. Von diesen sieht die folgende Betrachtung deshalb ab, weil für sie nur die Verleihung der Proxenie feststeht, aber keine anderen Ehren und Privilegien mitgeteilt werden<sup>41</sup>.

Verliehen werden durch die Jahrhunderte, ausser der Proxenie, die folgenden Privilegien mit grosser Regelmässigkeit: die für Delphi charakteristische Promantie (das Recht der bevorzugten Befragung des Orakels), Prohedrie, Prodikie, Asylie (oft gekoppelt mit Asphalie) und Atelie, andere Ehren und Vorrechte weniger regelmässig oder nur selten und in verschiedener Zusammenstellung und wechselnder Reihenfolge<sup>42</sup>. Es sind die selteneren und besonders die sehr seltenen Ehren und Privilegien, die eine nähere Betrachtung verdienen. Zunächst fällt die extreme Seltenheit der Verleihung des *Bürgerrechts* auf, denn es sind nur acht sichere (und zwei fragliche) Fälle bezeugt, d. h. die Politie wurde nur in etwa 1,25% der Fälle zuerkannt. Fünf Verleihungen stammen aus dem 4. Jahrhundert, keine aus dem 3., zwei aus dem 2. und eine aus dem

38 Marek, a. O. (oben Anm. 1) 165 und 171: «Der Wiederaufbau des Tempels scheint der Vater der delphischen Proxenie zu sein.»

39 Oben S. 13 mit Anm. 5.

40 Apollodoros: *FD* III 2, 89. Das einst für Manius Acilius, den Konsul des Jahres 191/0, in Anspruch genommene Proxenedekret (*Sylloge* 608) hat sich mit Hilfe eines neuen Fragments als Dekret für einen Eleaten herausgestellt (*BCH* 68–69, 1944–1945, 101–102).

41 Die Ausnahme findet sich im Nachtrag Nr. 121, wo dem Namen des Proxenos, eines Römers, hinzugefügt ist εἶμεν δὲ αὐτῶι γὰρ καὶ οἰκίας ἔνκτησιν.

42 Instruktive quantitative Analysen bietet H. Bouvier, «Honneurs et récompenses à Delphes», *ZPE* 30 (1978) 101–118.

1. Jahrhundert<sup>43</sup>. Noch seltener, insgesamt nur fünfmal, findet sich *Isopolitie*, und keiner dieser Belege ist älter als die Mitte des 2. Jahrhunderts<sup>44</sup>. Nicht ein einziges Mal wurde in Delphi einem Fremden das Recht des Zutritts zu Rat und Volksversammlung (Proshodos bzw. Ephodos) eingeräumt.

Von äusserster Seltenheit ist weiterhin die Ehrung eines Proxenos durch eine *Statue*. Für sie sind nur sechs Fälle bekannt, sie alle, was im höchsten Grade bemerkenswert und erstaunlich ist, aus der äusserst knappen Zeitspanne von nur etwa fünfzehn Jahren, von 106/5 bis 90 v. Chr.<sup>45</sup>. Es liegt auf der Hand, dass die Zuerkennung eines Standbilds die höchste von der Stadt vergebene Ehre war, aber es ist nicht klar, warum sie, abgesehen von dieser kurzen Zeitspanne um die Wende des zweiten Jahrhunderts zum ersten, niemals, damals aber sechsmal kurz hintereinander vergeben wurde. Es müssen Jahre der Prosperität für Delphi gewesen sein, die zweifellos durch die mit grossem Aufwand begangenen Prozessionen der Pythais aus Athen nach Delphi (in den Jahren 138, 128, 106 und 98) gefördert wurde. Im Jahre 106/5 zählte die offizielle athenische Delegation, bestehend aus Beamten, Priestern, Offizieren, Rittern, Epheben und Künstlern der athenischen Technitengilde, nicht weniger als fünfhundert Köpfe und wahrscheinlich weit mehr<sup>46</sup>.

Nur etwas häufiger hat die Stadt Delphi Fremde durch Verleihung eines *Kranzes* ausgezeichnet<sup>47</sup>. Bewilligt werden zwei verschiedene Arten von Kränzen. Es ist zum einen, wie durchweg in Delos (abgesehen von einer Ausnahme), der schlichte Kranz des dem Apollon heiligen Lorbeers, δάφνης στέφανος

43 Aus dem 4. Jahrhundert: *FD* III 1, 115. 398; III 4, 340. 384 und 390. Die späteren: III 1, 153 und III 4, 31 aus dem 2., III 1, 463 aus dem 1. Jahrhundert. Ungesichert, weil ergänzt sind III 3, 86 und *SEG* 16, 312. Vgl. Bouvier (Anm. 42).

44 *FD* III 1, 152. 454; III 3, 120 und 146, alle aus der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts; *FD* III 1, 223 aus dem 1. Jahrhundert für einen Erzieher der Jugend. Vgl. E. Bourguet zu *FD* III 1, 454: «l'octroi assez rare de l'ισοπολιτεία.»

45 *FD* III 4, 49 und 50 für die Brüder Isagoras und Menekrates aus Larisa von 106/5; 52 von ca. 104 für Aristodamas aus Patras; 77 von 102/1 (Daux, *Delphes* 518–519) für König Nikomedes III. von Bithynien und Königin Laodike; 54 für Xenon aus der phokischen Stadt Drymaia, kurz vor 100 (G. Dunant, *BCH* 76, 1952, 637; J. Pouilloux, *FD* III 4, zu Nr. 482); *Sylloge* 737 von 90 v. Chr. für zwei Brüder aus Eleutherna auf Kreta. Die beiden Larisäer erhielten bronzene Reiterstatuen, die anderen Bronzestandbilder. Unklar ist, was im Dekret *Klio* 15 (1918) 24, Nr. 27, aufgestellt werden soll, schwerlich eine Statue des Geehrten. Dieser ist Phrikas von Pherai; den Namen hat C. Habicht erkannt, dessen Vermutung G. Daux nach Prüfung des Steins und eines Abklatschs bestätigt hat (*SEG* 34, 282).

46 Dies lehren die Teilnehmerlisten dieses Jahres in *FD* III 2, besonders 7, 15, 25, 28 und 49, auch wenn sie keineswegs vollständig erhalten sind.

47 Aus dem 4. Jahrhundert, etwa von 335/4, stammt die Verleihung von Kränzen an Aristoteles und seinen Neffen Kallisthenes in Würdigung des von ihnen erstellten Katalogs der pythischen Sieger. Es ist aber strittig, ob die Stadt Delphi oder die Amphiktionie die verleihende Instanz war, und in der neueren Forschung neigt sich die Waage zu Gunsten der zweiten Möglichkeit; s. W. Spoerri, «Epigraphie et littérature: à propos de la liste des Pythioniques à Delphes», in: D. Knoepfler (Hrsg.), *Comptes et inventaires dans la cité grecque* (Neuchâtel/Genève 1988) 111–140, besonders 119–120; dort auch die ältere Literatur.

(z.B. *FD* III 2, 78) oder ὁ τοῦ θεοῦ στέφανος (z.B. *FD* III 3, 142), oder es heisst στεφανῶσαι τῷ τοῦ θεοῦ στεφάνῳ ὡς πατριὸν ἔστιν (so *FD* III 4, 77, Zeile 28). Es begegnen neun Fälle dieser Art vom 3. Jahrhundert bis zum Ende des 2. Die Empfänger sind der Hieromnemon Hierokles aus Chios, der lyrische Dichter Kleochares aus Athen und Philinos aus Milet im 3. Jahrhundert<sup>48</sup>, sodann im 2. Jahrhundert der Offizier Seleukos im Dienst König Ptolemaios' VI., weiter nach Delphi eingeladene Richter aus Opus, eine Harfenistin aus Kyme in der Aiolis, die ebenso wie der Athener Kleochares in Delphi Proben ihrer Kunst gegeben hatte, und der Römer Publius Farsuleius<sup>49</sup>, endlich in den letzten Jahren des Jahrhunderts Aristodamas von Patras und König Nikomedes III. von Bithynien, diese beiden mit der zusätzlichen Ehre eines Standbilds (Anm. 45). Nur durch ein Zeugnis erfährt man, dass auch in Delphi die Vergabe von Kränzen (wie zweifellos auch die anderer Ehren) durch ein Gesetz, einen προξενικὸς νόμος, geregelt war, denn einmal heisst es στεφανῶσαι αὐτὸν στεφάνῳ τῷ μεγίστῳ ἐκ τῶν νόμων (*FD* III 2, 88), womit darauf angespielt wird, dass es Kränze verschiedenen Wertes und Höchstgrenzen für die jeweils aufzuwendenden Mittel gab.

Die zweite Art von Kränzen begegnet zuerst im Jahr 130/29 (*Sylloge* 689), sodann weitere neunmal im 2. und 1. Jahrhundert. In vier Fällen ist sie mit der Bewilligung einer Statue gekoppelt<sup>50</sup>. Alle zehn sind mit einem Geldgeschenk in Höhe von 200 bis 500 Drachmen verbunden und wurden vor allem in Delphi auftretenden Künstlern bewilligt, in einem Falle auch einem dort praktizierenden Arzt<sup>51</sup>. Sie haben dadurch den Charakter einer Gage. In den Urkunden wurde die Erwähnung dieser Kränze und ihres Wertes zu einem späteren Zeitpunkt, um die Mitte des 1. Jahrhunderts oder später, getilgt, nachdem man das Gesetz geändert und derartige Kränze verboten hatte. Dies ist für acht der insgesamt zehn Fälle sicher<sup>52</sup>.

Kranzverleihungen an Proxenoï sind in Delphi, vor allem im 3. Jahrhundert, selten. Unter den so Ausgezeichneten ist ein Königspaar, ein Befehlshaber des Königs Ptolemaios VI. Philometor und sind späterhin vor allem darstellende Künstler. Es ist deutlich, dass die Bewilligung eines Kranzes wie in Delos eine über die Norm hinausgehende höhere Ehrung war.

48 Hierokles: *FD* III 3, 224, Zeile 9; Kleochares: III 2, 78, Zeile 7–8 (sein Sohn war später Thearodoke von Delphi in Athen: C. Habicht, *Athen in hellenistischer Zeit. Gesammelte Aufsätze*, München 1994, 344–345). Philinos: *FD* III 2, 88, Zeile 10–11.

49 Seleukos: *FD* III 4, 161, Zeile 13–14. Die Richter aus Opus: III 3, 146, Zeile 24–25. Die Harfenistin: *Sylloge* 689. Farsuleius: *FD* III 3, 142, Zeile 11.

50 *FD* III 4, 49.50.54; *Sylloge* 737.

51 Ausser den in der vorigen Anmerkung genannten sind es folgende Inschriften: *FD* III 1, 365; III 3, 249; *Sylloge* 689; *SEG* 13, 361, Zeile 18; *FD* III 1, 263 (fragmentarisch) und *SEG* 1, 267 (wo allerdings keine Proxenie verliehen wird). Das Dekret für den Arzt ist *BCH* 78 (1954) 68–73.

52 *FD* III 1, 365; III 3, 249; III 4, 49.50.54; *Sylloge* 737; *SEG* 1, 167 und 13, 361. Die Erklärung der Tilgungen hat L. Robert gegeben (*BCH* 53, 1929, 37–39; vgl. *OMS* 1, 247–260).

Nicht öfter als sechsmal wird verfügt, dem zu Ehrenden *Gastgeschenke* (ξένια) zuzuschicken, und alle sechs Fälle gehören in den Zeitraum eines Jahrhunderts, von ca. 195 bis 90 v. Chr. Die früheste Bestimmung dieser Art begegnet im Dekret zu Ehren des Atheners Apollodoros, der als Schlichter in einem Grenzstreit, den die Stadt Delphi führte, tätig gewesen war<sup>53</sup>. In einem weiteren Fall wurden rhodische Richter, die im Jahre 180/79 in Delphis Kontroverse mit Amphissa aktiv gewesen waren, so geehrt<sup>54</sup>, in zwei weiteren Fällen Gesandte aus Sardis in den sechziger Jahren des 2. Jahrhunderts<sup>55</sup>. Im Jahr 130/29 erhielt die Harfenistin aus dem aiolischen Kyme (Anm. 49) ausser dem Lorbeerkranz auch ξένια<sup>56</sup>, und am Ende der Reihe stehen zwei Brüder aus Eleutherna auf Kreta<sup>57</sup>.

Ebenso selten, nur zehnmal bezeugt, ist die *Übersendung* des Ehrenbeschlusses an die Gemeinde des Geehrten bzw. die Aufnahme einer entsprechenden Anordnung in das öffentlich aufzustellende Ehrendekret. Vier Empfänger von Dekreten mit dieser Bestimmung gehören zu der kleinen Zahl derjenigen, die durch eine Statue geehrt wurden, mithin zu einem deutlich herausgehobenen ganz kleinen Kreis<sup>58</sup>. Zwei weitere sind in der Mitte des 2. Jahrhunderts athenische Bürger<sup>59</sup>, die verbleibenden ein Unbekannter am Ende dieses Jahrhunderts sowie im 1. Jahrhundert Aristonus aus Hypata, der Arzt Asklepiodoros aus Koroneia in Bötien und ein Bürger von Sardis<sup>60</sup>.

Eine delphische Eigentümlichkeit, die in Oropos nicht begegnet und, wenn ich nicht irre, auch nicht in Delos, ist die Verleihung der ἐπιτιμία, d.h. (in der Definition von LSJ) «the condition of an ἐπίτιμος, the enjoyment of all civil rights and privileges», im Gegensatz zum Status des ἄτιμος<sup>61</sup>. Mir sind einunddreissig Fälle bekannt, alle älter als 255 v. Chr., die grosse Mehrzahl aus dem 4. Jahrhundert, d.h. früh<sup>62</sup>. Man hat mithin in Delphi zu einem bestimmten, relativ frühen Zeitpunkt damit aufgehört, diesen Status noch zu verleihen, bzw. damit, die Verleihung in den Dekreten zu erwähnen. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die ebensooft (35mal) bezeugte Ernennung von Fremden zu *Thearodoken*. Im Unterschied zur Vergabe der ἐπιτιμία begegnet sie fast ausschliesslich im 3. Jahrhundert<sup>63</sup>.

53 FD III 2, 89, Zeile 13.

54 FD III 3, 383.

55 FD III 3, 241, Zeile 17; 242, Zeile 36–37.

56 Sylloge 689, 10.

57 Sylloge 737.

58 FD III 4, 49.50.52 und 77 (Anm. 45).

59 FD III 2, 92, Zeile 17–18 und III 2, 96, Zeile 1. Ihre Namen sind verlorengegangen. Schon der Kaiserzeit zuzurechnen ist FD III 4, 438 für den Prokonsul der 27 v. Chr. geschaffenen Provinz Achaia, Gaius Sulpicius Galba, der danach im Jahre 5 v. Chr. Konsul wurde.

60 FD III 4, 65, Zeile 5–7; 57, Zeile 28–29; SEG 13, 361, Zeile 18; SGDI 2646 A.

61 Einmal steht statt ἐπιτιμία das gleichbedeutende Wort ἐπιτιμία (FD III 4, 380, Zeile 11).

62 Aus der 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts stammen FD III 1, 14 und 186; III 4, 403 I–II und 415.

63 Älter, d.h. noch aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts stammend, sind FD III 4, 45 und 390 sowie SEG 31, 535. Jünger ist Daux, *Delphes* 512 vom Jahre 168/7, wo es sich aber um die Er-

### *Samos*

Aus Samos liegen 122 Dekrete bzw. Dekretfragmente zu Ehren fremder Bürger vor. Im Corpus der samischen Inschriften, in dessen Druckbogen Klaus Hallof mir freundlichst Einsicht gewährte (*IG XII 6, 1*), sind es die Nummern 17–131 und 148–154; nach diesen ist im folgenden zitiert. Die Dekrete stammen in ihrer übergrossen Mehrzahl aus dem begrenzten Zeitraum von rund 70 Jahren, von 322 v.Chr. bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts. Ihre Musterung ergibt, dass Bürgerrecht und Proxenie zusammen mit grosser Regelmässigkeit verliehen wurden und meist, aber keineswegs immer, mit dem Recht des bevorrechtigten Zutritts zu Rat und Volk (in Samos Ephodos, nicht Proshodos) und dem der freien Ein- und Ausfahrt (Eisplus und Ekplus) verbunden waren.

Für die Verleihung des Bürgerrechts liegen noch 75 Zeugnisse vor, während sich über zahlreiche andere deshalb nicht urteilen lässt, weil sie zu fragmentarisch sind. Mit Sicherheit kann jedoch nur von einer einzigen Urkunde unter den 115 Dekreten gesagt werden, dass in ihr die Politie *nicht* verliehen wurde; es ist Nr. 129 für auswärtige Richter aus dem 2. Jahrhundert v.Chr. Mit dieser freigebigen Zuerkennung seines Bürgerrechts hebt sich der samische Staat klar ab von Delphi, Delos und Oropos, die ihr Bürgerrecht nur sehr selten verliehen.

Verleihung der Proxenie ist in den samischen Dekreten demgegenüber nur in 37 Fällen sicher, dürfte aber, da sie mit Ausnahme einiger früher Urkunden aus den ersten Jahren nach 322 (Nr. 17, 43, 46) regelmässig mit der des Bürgerrechts verbunden erscheint, fast ebenso oft wie dieses beschlossen worden sein. Nur ist dies in zahlreichen Texten, von denen sich nur der untere Teil erhalten hat, nicht mehr sichtbar, während auch in solchen Texten die Verleihung des Bürgerrechts noch daran kenntlich ist, dass am Ende eine Bestimmung darüber steht, wer die Zulosung des Geehrten in die Abteilungen der Bürgerschaft vorzunehmen hat: τῆς δὲ ἐπικληρώσεως ἐπιμεληθῆναι τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς. Verleihung der anderen beiden Vorrechte begegnet in etwa gleicher Häufigkeit; für Ephodos sind 28, für Eisplus noch 29 Fälle erhalten.

Ganz fehlen Verleihungen der Isopolitie, die überall selten sind, ferner die in Oropos regelmässig, in Delos oft begegnende Atelie. Ganz fehlt weiter auch das Recht auf Grunderwerb (Enktesis), das in Delos regelmässig, in Delphi oft verliehen wird.

Von den Routineehrungen heben sich in Samos einige höhere Ehren durch die Seltenheit ihrer Verleihung, oft in Fällen besonderer Prominenz der Geehrten, deutlich ab. Nur der grosse Wohltäter Antileon von Chalkis, der Retter vieler samischer Bürger in der Zeit nach dem Tode Alexanders des Grossen, wurde mit einer Statue geehrt, und diese sollte aus Bronze sein (Nr. 42). Er und (in fünf bezeugten Fällen) in Samos tätig gewordene auswärtige Richter erhiel-

neuerung eines bereits früher erteilten Privilegs handelt, und, sollte dort richtig ergänzt sein (was sehr fraglich ist), *FD III 2, 92* von 153/144.

ten einen goldenen Kranz (Nr. 42, 95, 101, vermutlich für Richter, 129, 150 und 152)<sup>64</sup>. Einen vergoldeten Kranz erhielten auch der koische Arzt Philistos (Nr. 151) und ein Bürger aus Magnesia am Mäander (154). Einen Kranz aus Ölzweigen empfangen der berühmte Schauspieler Polos aus Aigina, der bald nach 306 am neuen Fest der Antigoneia und Demetrieia aufgetreten war und sich dabei, den Bitten der einladenden samischen Gesandten gemäss, mit einem ermässigten Honorar zufriedengegeben hatte (56), und der Sekretär eines Richters aus Thasos (153, vgl. 152). Polos wurde jedoch noch eine andere selten vergebene Ehre zuteil: ein bevorzugter Sitz (Prohedrie) bei allen von der Stadt veranstalteten Wettkämpfen. Die Prohedrie, einmal προεδρία ἐν τῷ θεάτρῳ genannt (Nr. 119), wurde nur weitere acht Male vergeben: an den ptolemäischen Gouverneur von Karien (120), den ptolemäischen Kommandanten der Insel (119), an Epinoides von Herakleia (38) sowie (wie schon die Goldkränze) an auswärtige Richter (95, 101, 112 und 150), endlich an einen Einzelnen, dessen Name verloren ist (116).

Eine besondere und seltene Auszeichnung war wie in Delphi (oben S. 17f.) die Überbringung des Ehrendekrets an den Geehrten oder (im Falle auswärtiger Richter) an die Heimatgemeinde der Geehrten. In dieser Form von Samos ausgezeichnete Individuen waren der ptolemäische Stratege Kariens, Aristolaos (Nr. 120), Nausistratos (121), zweifellos auch er ein ptolemäischer Funktionär<sup>65</sup>, und Telestratos von Magnesia am Mäander (154), so geehrte Dikastai von auswärts die der Urkunden 95, 150 und 153.

### *Ephesos*

Aus Ephesos stammt eine eindrucksvolle Serie frühhellenistischer Dekrete zu Ehren fremder Bürger. Es sind gegen einhundert, die ursprünglich auf Marmorblöcken des Artemisions standen und teils dort, teils in späterer Verbauung, besonders im Theater und in der Marienkirche, gefunden wurden<sup>66</sup>. Sie gehören offenbar alle einem beschränkten Zeitraum von etwas mehr als 50 Jahren an und wurden zwischen ca. 325 und 270 v. Chr. beschlossen<sup>67</sup>. Es ist die glei-

64 Unter den samischen Bürgern erhielt der durch seine Verdienste um die Vaterstadt herausragende Bulagoras (Nr. 11) einen goldenen Kranz.

65 L. Robert, *Hellenica* 11–12 (1960) 130–131.

66 Veröffentlicht *I. Ephesos* 1389–1391. 1405–1476. 2002–2016; *JÖAI* 53 (1981–1982) 130, Nr. I–V; 55 (1984) B 183ff., Nr. 16–36; *ZPE* 86 (1991) 138–140, Nr. 4–6 (*SEG* 41, 960–962). Die Mehrzahl, etwa drei Viertel, waren förmliche Dekrete, das restliche Viertel weist die sogenannte «abgekürzte Dekretform» auf.

67 Die ältesten 17 Urkunden stammen alle aus den Jahren 325–320 v. Chr. Sie geben sich zu erkennen durch die nach 320 nicht mehr begegnende Erwähnung des eponymen Prytanen (*I. Ephesos* 1389.1421.1423–1426; *JÖAI* 59 1989, Nr. 23 und 24; *SEG* 41, 961) und durch um die gleiche Zeit abkommende ionische Dialektformen (*I. Ephesos* 1389.1419–1421.1423–1429.1433.1474. 2011; *JÖAI* 59, 1989, Nr. 23 und 24). Die Prytanen sind Pytheas (*SEG* 41, 961 und so wohl auch in *I. Ephesos* 1389 Py-- zu ergänzen), Zo-- (*I. Ephesos* 1421), Histiaios (*I. Ephesos* 1423–1426)

che Zeit, aus der nahezu alle samischen Ehrendekrete stammen, die mit dem Jahr 322, in dem die Samier auf ihre Insel zurückkehrten, einsetzen. Inhaltlich aber unterscheiden die ephesischen Ehrungen sich stark von den samischen, vor allem darin, dass die Proxenie nur höchst selten, nämlich nur zweimal in Verbindung mit dem Bürgerrecht<sup>68</sup> und weitere viermal ohne dieses, verliehen wird<sup>69</sup>, dass andererseits das Bürgerrecht in allen (ausser den genannten vier) Fällen verliehen wird, jedenfalls in 88 Texten.

Die höheren und darum selteneren Ehren wurden vor allem Männern im Dienst von Machthabern und Königen verliehen, so ein vergoldeter Kranz in sieben Fällen<sup>70</sup> und das Recht des Zutritts zu Rat und Volk (Ephodos) an fünf dieser so ausgezeichneten Funktionäre<sup>71</sup>. Zwei von diesen wird weiter die überhaupt nur viermal vergebene Prohedrie zuerkannt<sup>72</sup> und zweien die nur dreimal verliehene Atelie<sup>73</sup>. Nur zweimal wird verfügt, dem Geehrten Gastgeschenke (ξένια) zu übersenden, eine ebenso wie in Delphi ganz ungewöhnliche Auszeichnung; sie gilt im einen Fall dem Rhodier Nikagoras, der im Jahre 300 von den Königen Demetrios und Seleukos gemeinsam abgesandt worden war, die Erneuerung ihrer Freundschaft und deren Besiegelung durch ein Ehebündnis zu verkünden<sup>74</sup>. Man darf annehmen, dass auch der nur fragmentarisch erhaltene zweite Fall einer Persönlichkeit und einem Anlass von entsprechender Bedeutung galt<sup>75</sup>. Äusserst selten, nur je zwei- bzw. dreimal, wurden die Rechte unbehelligter Einfahrt (Eisplus) und zollfreier Ausfuhr (Exagoge) verliehen, und in beiden Fällen gehörten wiederum königliche Helfer zu den so Bedachten<sup>76</sup>.

Nur ein einziges Mal wurde in Ephesos das in Delos so häufige und oft auch in Delphi zuerkannte Recht vergeben, Grundbesitz zu erwerben (Enktesis)<sup>77</sup>, und singulär ist auch die Zuerkennung einer Statue, verbunden mit der weiteren Auszeichnung eines goldenen Kranzes, doch könnte dieses schon durch seine Wortfülle ungewöhnliche Dekret erst einer späteren Zeit, als es der angegebene Zeitraum ist, angehören<sup>78</sup>.

und Konon (*JÖAI* 59, 1989, Nr. 23 und 24). Für die absolute Datierung hat schon J. Keil das Wesentliche gesagt (*JÖAI* 16, 1913, 238–244); ein Neufund kam bestätigend hinzu (*JÖAI* 59, 1989, Nr. 24, dazu C. Habicht, *ZPE* 77, 1989, 88–91).

68 *I. Ephesos* 1389 und 1459.

69 *I. Ephesos* 1411, 1428, 1433 und 2014, alle fälschlich als «Bürgerrechtsdekrete» bezeichnet.

70 *I. Ephesos* 1405, 1408, 1440, 1448, 1452, 1453, 2003. Die anderen Fälle sind 1389, 1390, 1457, 1466, 1470, 2013; *JÖAI* 59 (1989) Nr. 17 und 18.

71 *I. Ephesos* 1405, 1408, 1448, 1453, 2003. Die drei übrigen Fälle: 1457, 2007; *JÖAI* 59 (1989) Nr. 17.

72 *I. Ephesos* 1452, 2003. Die beiden anderen Fälle: 1389; *JÖAI* 59 (1989) Nr. 17.

73 *I. Ephesos* 1452, 1453, ferner 1389.

74 *I. Ephesos* 1453.

75 *I. Ephesos* 1469.

76 *I. Ephesos* 1453 und 1457; *JÖAI* 59 (1989) Nr. 17 (Eisplus); *I. Ephesos* 1389 und 2011 (Exagoge).

77 *I. Ephesos* 1389.

78 *I. Ephesos* 1390.

Eine Eigentümlichkeit der ephesischen Dekrete, die sich allerdings auch an anderen Orten, z.B. in Kalymnos, findet, ist, wo immer das Bürgerrecht verliehen wird, am Ende der Zusatz, der das Ergebnis der Zulosung des bzw. der Neubürger in die Abteilungen der Bürgerschaft bekanntgibt. Er ist noch in 74 Fällen erhalten oder in Resten kenntlich, während es in Samos, wo das Bürgerrecht fast regelmässig zusammen mit der Proxenie vergeben wird, nur zwei derartige Urkunden gibt (*IG XII 6,1*, Nr. 24 und 56). Es scheint, dass man in Ephesos, ab etwa 306<sup>79</sup>, diese Schritte regelmässig vornahm, ohne abzuwarten, ob der oder die Neubürger von ihrem Bürgerrecht, indem sie sich in Ephesos niederliessen, tatsächlich Gebrauch zu machen wünschten<sup>80</sup>.

\* \* \* \* \*

In der Behandlung ihrer Proxenoï sind die fünf hier behandelten Staaten nicht nach einem einheitlichen Schema verfahren<sup>81</sup>. Die grössten Unterschiede zwischen ihnen zeigen sich darin, wie sich in ihren Dekreten Proxenie und Bürgerrecht zueinander verhalten. In Delos ist die Verleihung des Bürgerrechts extrem selten; sie begegnet in weniger als 4% der Proxenedekrete und nie ohne gleichzeitige Verleihung der Proxenie. Auch in Oropos und in Delphi wird dieses Privileg nur höchst selten verliehen, in Oropos nur in den fünf frühesten der mehr als zweihundert Dekrete, in Delphi nur in etwas mehr als 1% der 650 Fälle, und diese sind, wie in Oropos, zumeist früh, d.h. noch aus dem 4. Jahrhundert. In beiden Staaten ist mithin die Verleihung des Bürgerrechts in der hellenistischen Zeit extrem selten geworden, in Delos ist sie seit ca. 240 oder 230 ganz abgekommen.

Ganz anders ist das Bild in den beiden ionischen Staaten Samos und Ephesos. In Samos werden Proxenie und Bürgerrecht ganz regelmässig zusammen verliehen (Proxenie ohne Bürgerrecht wird nur in den drei frühesten Urkunden der Jahre gleich nach 322 zuerkannt), während in Ephesos, zur gleichen Zeit wie in Samos, die Proxenie überhaupt nur sehr selten, das Bürgerrecht dagegen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, immer vergeben wird<sup>82</sup>.

Das den Proxenoï in Delphi, Oropos und Delos oft bzw. regelmässig eingeräumte Recht, Grundbesitz in dem die Proxenie verleihenden Staat zu erwerben, wird in Ephesos ein einziges Mal, in Samos nie vergeben, vielleicht deshalb

79 P. J. Rhodes with D. M. Lewis, *The Decrees of the Greek States* (Oxford 1997) 358.

80 Siehe die grundlegenden Ausführungen von E. Szanto, *Das griechische Bürgerrecht* (Freiburg i.Br. 1892) über die Bedeutung der Eintragung der Neubürger in die Listen der Unterabteilungen der Bürgerschaft und 23 für die unterschiedlichen Modalitäten. Vgl. auch Savalli, a.O. (oben Anm. 7) 392: wo Städte die Einreihung des Neubürgers in diese Abteilungen schon bei der Verleihung der Zivität vornehmen, kann die Eintragung nicht der entscheidende Schritt der Einbürgerung sein.

81 Für Thessalien kann man vergleichen Carla Gavazzi, «Ricerche sulla prossenia nella Tessaglia», *Epigraphica* 13 (1951) 50–86.

82 Es sei denn, dass man in Ephesos zwar die Bürgerrechtsdekrete, in der Regel aber nicht die Proxenedekrete auf Stein aufgezeichnet hätte.

nicht, weil diese Staaten statt der Proxenie (Ephesos) bzw. neben ihr (Samos) regelmässig das Bürgerrecht verliehen, in dem, falls es realisiert wurde, jenes Recht enthalten war. Auch Prohedrie wird in diesen beiden Staaten selten und nur an besonders zu ehrende Personen vergeben, in Delos dagegen oft, in Delphi regelmässig. Auch Atelie wurde in ihnen selten gewährt: in Ephesos dreimal, in Samos gar nicht, häufig dagegen in Delos, während in Delphi ihre Erwähnung ganz fehlt. Einzigartig ist in Oropos die ganz regelmässige Zuerkennung der Isotelie<sup>83</sup>, während völlige Abgabefreiheit (Atelie) dort nur in wenigen der frühesten Urkunden erscheint.

Unter den Ehren der Proxenoï wird Belobigung in Delos regelmässig ausgesprochen, ebenso in Samos (ausgenommen die drei ältesten Urkunden), in Oropos dagegen so gut wie nie, während sich über die Praxis in Delphi nichts sagen lässt, weil die grosse Mehrzahl der Dekrete (84%) die abgekürzte Dekretform aufweist, in der neben den substantivischen Ehren und Rechten für die immer in der Verbform ausgesprochene Belobigung kein Raum ist. Bekränzung des Proxenos ist überall, wo sie begegnet (in Oropos überhaupt nicht), eine über die Norm hinausgehende Ehrung, die in Delos nie anders als in einem weiteren, auf die Verleihung der Proxenie später folgenden Dekret ausgesprochen wird. Noch wesentlich seltener wird für den Proxenos die Aufstellung einer Statue beschlossen: nur je einmal in Delos, Samos und Ephesos, überhaupt nicht in Oropos und in Delphi nur wenige Male innerhalb einer sehr kurzen Zeitspanne (S. 23, Anm. 45).

83 Vgl. Th. Thalheim, «Ἰσοτελεῖς», *RE IX 2* (1916) 2231–2233. In Athen sind alle Proxenoï Isotelien, «und wenn ... die ἰσοτέλεια in Proxenedekreten besonders verliehen wird, so ist das Redseligkeit der Ehrenbeschlüsse» (Thalheim 2231).